

BEITRAGSORDNUNG FREIE WALDORFSCHULE COTTBUS

1. Der Elternbeitrag (Schulgeld) dient der Aufrechterhaltung der, durch den Verein „Waldorf Cottbus e. V.“ getragenen, Freien Waldorfschule Cottbus. Er ergänzt die staatlichen Finanzhilfen.
2. Zahlungspflichtig im Sinne dieser Beitragsordnung sind die zusammenlebenden Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes, das die Freie Waldorfschule besucht. Bei getrennt lebenden Eltern ist nur der Elternteil zahlungspflichtig, bei dem das Kind gemeldet ist.
3. Zahlungsempfänger ist der Waldorf Cottbus e.V.
- 4a) Der Schulbeitrag wird anhand der Summe der positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen vom Verein ermittelt.
Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz.
Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge: a)
Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
b) und sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, z.B.:
-Unterhaltsleistungen, Renten, Arbeitslosengeld
-pauschal versteuerte Einkommen
-sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen
-Wohngeld

Abgezogen werden:
a) die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze,
b) außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Durchführungsregeln:

1. Zur Ermittlung der Beitragshöhe ist der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres der Schulgeldpflichtigen dem Verein vorzulegen.
2. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist bei der erstmaligen Festlegung des Betrages vorläufig der letzte dem Beitragspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Das darin erklärte Kalenderjahr darf jedoch insgesamt nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommenssteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht.
3. Wenn das aktuelle Einkommen (lt. Pkt. 4a) erheblich von dem abweicht, das dem Steuerbescheid zugrunde liegt oder kein geeigneter Steuerbescheid vorliegt, ist das aktuelle Einkommen heranzuziehen und geeignet nachzuweisen.

4. Eine Verrechnung des Schulgeldes mit Elternstunden oder Arbeitseinsätzen ist generell ausgeschlossen.
- 4b) Das Schulgeld für ein Schuljahr beträgt 4% der positiven Einkünfte der Schulgeldpflichtigen gem. Ziffer 4 a). Als höchster zu zahlender Betrag werden monatlich 250 Euro pro Kind (3.000 € p.a.) festgelegt. Der Mindestbeitrag für das Schulgeld beträgt monatlich 30 Euro pro Kind € (360 € p.a.).
- 4c) Der monatliche Beitragssatz gilt für das erste, in der Schule aufgenommene Kind der Schulgeldpflichtigen. Für jedes weitere Kind wird der Beitragssatz gestaffelt halbiert. (2. Kind 50%, 3. Kind 25%). Ab dem 4. Kind und für jedes weitere Kind sind jeweils 12,5% vom monatlichen Beitragsgeld des 1. Kindes zu zahlen. Als zu zahlende Untergrenze gilt der Mindestbeitrag für jedes Kind.
- 4d) Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen (entspr. Pkt. 4a) im Juni, spätestens bis zum 15.7. des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen. Bei Nichteinreichung wird automatisch der Höchstbetrag berechnet. Ist kein Höchstbetrag festgelegt, kann der Vorstand einen Betrag festlegen. Das Schulgeld wird für ein Schuljahr für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres festgesetzt.
- 4e) Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Der Nachweis der Einkommensminderung ist gegenüber dem Vorstand oder einem vom Vorstand bestimmten Personenkreis offenzulegen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine befristete Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des folgenden Monats, in dem der Antrag eingeht.
5. Die Beiträge sind am 1. jeden Monats fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Die Gebühr für Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren (Selbstüberweiser) beträgt 3 Euro pro Monat. Die Gebühr pro Rücklastschrift beträgt 10 Euro.
6. Zahlungsrückstände

Ein Beitrag gilt als rückständig, wenn bis zum 1. des folgenden Monats keine Zahlung erfolgte. Nach diesem Zeitpunkt wird eine Mahnung an den Zahlungspflichtigen gesandt. Die Mahngebühr beträgt 10 Euro. Sollte sich im Folgemonat der Zahlungsrückstand erhöhen, kann ein Mahnverfahren eingeleitet werden. Etwaige Inkassogebühren berechnen sich nach den Kosten des Inkassounternehmens und gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
7. Diese Beitragsordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung änderbar. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Absenkung des prozentualen Anteils vom Bruttoeinkommen, welcher die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Schulbeitrages darstellt, auch ohne Vollversammlungsbeschluss festzusetzen.

Mitgliederversammlung
05.06.96

zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung 24.11.12